

Konstanz, 30. September 2021

An die Eltern / Erziehungsberechtigten minderjähriger SchülerInnen
und volljährige SchülerInnen

Einverständniserklärung Umstellung Corona PCR-Pool-Schultestung mit Datenübermittlung

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, liebe volljährige SchülerInnen,

die Stadt Konstanz stellt bei den notwendigen Corona Testungen (SARS-Cov-2) im Schulbereich **verbindlich** von den bisherigen, ungenauen Antigen-Schnelltests auf die wesentlich sensitiveren und damit genaueren PCR-Lollytests (als Pooltestung) um. Das PCR-Pooltestverfahren erfüllt alle Anforderungen der in den Corona Verordnungen vorgeschriebenen Testpflichten für Schulen.

Solange eine Testpflicht gilt, darf Ihr Kind bzw. die/der volljährige/r Schüler/in ohne einen Test nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die sog. Lollytests (Lutschtests) werden an den beiden Testtagen pro Woche in der Schule von Ihrem Kind selbst durchgeführt und in einen zu testenden PCR-Pool innerhalb der Klasse/Lerngruppe gegeben. Bis ca. 10.00 Uhr werden die Pools am Testtag abgeholt, ins Auswertungslabor gebracht und alle im Pool befindlichen Personen unmittelbar nach Testauswertung über das Ergebnis informiert.

Nähere Informationen zum Test und dem Verfahren erhalten Sie zeitnah auf der Homepage der Stadt Konstanz. Bitte beachten Sie den Link auf unserer Homepage (<https://www.suso.schulen.konstanz.de>)

Im Zusammenhang mit der Testung werden deshalb personenbezogene Daten von Ihnen bzw. von Ihrem Kind wie Namen, Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Sie werden per E-Mail, und im Falle eines positiven Ergebnisses auch per SMS, über die Abrufung des Testergebnisses informiert.

Alle Personen im „positiven“ Pool sind (wie beim Fall eines positiven Ergebnisses des bisherigen Antigen-Schnelltests) verpflichtet, durch eine **einzelne PCR-Nachtestung** in einer der offiziellen Testeinrichtungen (u.a. Labor Dr. Brunner, Teststellen, verschiedene Corona Schwerpunktpraxen, s. auch www.konstanz.de/coronatest) eine etwaige Corona-Infektion ermitteln zu lassen.

Bei positivem Nachtest-Ergebnis wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt informiert. Dieses ist gemäß Art. 6 Abs. 1 c, Art. 9 Abs. 2 i Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive Testergebnis Ihres Kindes bzw. volljährigen Schüler/in zu informieren. Dazu ist es erforderlich, Ihr Kind bzw. volljährige/r Schüler/in eindeutig zu identifizieren und Sie ggf. zu kontaktieren.

Die Testpflicht an Schulen besteht nicht für immunisierte Personen (vollständig geimpft oder genesen), die ihre Immunisierung bei der Schule nachgewiesen haben. Eine Testung -auch im Rahmen der PCR Pool-Testung- kann auf Wunsch trotzdem weiter erfolgen.

Mit der **Zustimmung** zur Teilnahme an der SARS-Cov-2 PCR-Pooltestung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihr Kind oder die/der volljährige/r Schüler/in unter Anleitung und Aufsicht SARS-CoV-2 PCR-Pooltests durchführt.

Außerdem sind Sie mit der für die Durchführung dieser Tests notwendigen Datenverarbeitung durch die IT-Systemfirma Novid20 GmbH (Österreich) einverstanden. Die Daten werden über die Schulen und die Stadt Konstanz bereitgestellt und in einem Datencenter in Österreich (Digimagical GmbH) gespeichert.

Weitere Auftragsverarbeiter können - wenn nötig - unter Einhaltung der DSGVO herangezogen werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im beigefügten Informationsblatt.

Mir ist bekannt, dass die Testteilnahme durch die Schule dokumentiert wird.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten bzw. die meines Kindes nicht mehr weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Meine Widerrufserklärung werde ich direkt an die Schule richten.

- Hinweis: in diesem Fall kann eine Testung über das PCR Poolverfahren nicht mehr erfolgen und Sie sind verpflichtet, die für die Schule notwendige Testung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten in einer offiziellen Testeinrichtung zu regeln. Ohne Testnachweis (oder Immunisierungsnachweis) besteht ein Zutrittsverbot zur Schule.



Patrick Hartleitner
-Schulleiter-

Anlagen:

- Informationsblatt zum Datenschutz
- Einverständniserklärung zur Rückgabe an die Schule (separates Blatt)

Anlage:

Informationsblatt zum Datenschutz

Sie oder Ihr Kind besuchen eine Einrichtung (Schule) in Konstanz, in der durch Testungen SARS-CoV-2 Infektionen festgestellt werden müssen.

Hiermit möchten wir Sie entsprechend Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) über den Umgang mit Ihren Daten und denen Ihres Kindes aufklären.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Konstanz vertreten durch den Oberbürgermeister Uli Burchardt, Kanzleistr. 13-15, 78462 Konstanz

und die jeweilige Leitung der von Ihnen bzw. von Ihrem Kind besuchte Einrichtung (Schule).

2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Stadt Konstanz
datenschutz@konstanz.de

Die/den Datenschutzbeauftragten für die jeweilige Einrichtung erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Einrichtung.

3. Zwecke

Durchführung von PCR-Pooltests auf SARS-CoV-2-Infektionen und die Be-nachrichtigung der Testpersonen beziehungsweise Erziehungsberechtigten.

4. Verarbeitete Daten

- Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Kindes / der SchülerIn
- Handynummer, Email-Adresse des/der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Testperson
- Einrichtung und Klasse
- Teilnahme an Tests und Testergebnis

5. Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (informierte Einwilligung)

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Daten werden durch die jeweilige Einrichtung (Schule) und den vom Testlabor beauftragten IT Dienstleister verarbeitet. Die Testperson bzw. die Erziehungsberechtigten werden über die von der Schule im System hinterlegten Kontaktdaten über alle Ergebnisse automatisiert per E-Mail informiert.

Bei Coronaverdacht erfolgt zusätzlich eine Benachrichtigung per SMS.

Im Falle eines Verdachtsfalls werden die Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 c, Art. 9 Abs. 2 i Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Gesundheitsamt weitergegeben.

Die Stadt Konstanz bedient sich für die Datenverarbeitung über das Testlabor der Mithilfe der Entwickler des IT-Systems (Novid20 GmbH). Die Daten werden in einem Datacenter in Österreich (Digimagical GmbH) gespeichert. Das Datacenter entspricht ISO 27001:2013. Weitere Auftragsverarbeiter können -wenn nötig- unter Einhaltung der DSGVO heran-gezogen werden.

7. Speicherdauer

Die Daten werden 3 Monate nach der Beendigung der Schultestungen gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Sie haben

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Bitte wenden Sie sich in erster Linie an die von Ihnen bzw. Ihrem Kind besuchte Einrichtung (Schule).

Sie haben auch das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vertreten durch den Landesbeauftragten Dr. Stefan Brink Lautenschlagerstraße 20

70173 Stuttgart

bzw.

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

poststelle@fdi.bwl.de